## S 13 RA 449/99

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Sachsen

Sozialgericht Sächsisches Landessozialgericht

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze -

Normenkette

1. Instanz

Aktenzeichen S 13 RA 449/99
Datum 23.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 RA 180/00 Datum 25.04.2001

3. Instanz

Datum -

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 23. August 2000 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

- II. Au $\tilde{A}$  ergerichtliche Kosten sind f $\tilde{A}$  beide Rechtsz $\tilde{A}$  ge nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird zugelassen.

## Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsýberführungsgesetzes (AAÃ☐G) als Versorgungsträger auch diejenigen Zeiten als Zugehörigkeitszeiten zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz und die während dieser Zeit erzielten Entgelte festzustellen hat, in denen der Kläger als Diplom-Chemiker, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Abteilungsleiter beschäftigt war, ihm eine Urkunde auf die Zusage einer zusätzlichen Altersversorgung aber nicht erteilt worden war.

Der am  $\hat{a}_{1}^{1939}$  geborene Kl $\hat{A}$ ¤ger erhielt am 06.03.1963 nach einem Studium an der Friedrich-Schiller-Universit $\hat{A}$ ¤t J  $\hat{a}_{1}^{1}$  den akademischen Grad "Diplom-Chemiker" verliehen. Vom 01.04.1963 bis 30.10.1964 war er beim VEB Farbenfabrik W  $\hat{a}_{1}^{1}$  als Forschungschemiker besch $\hat{A}$ ¤ftigt und nahm am 01.11.1964 eine T $\hat{A}$ ¤tigkeit als

wissenschaftlicher Assistent an der Technischen UniversitĤt (TU) D â∏¦ auf, welche am 31.03.1969 endete. Mit Urkunde vom 09.03.1966 erfolgte die Einbeziehung in die zusĤtzliche Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR (AVI) rückwirkend ab 01.11.1965. Die staatliche Versicherung der DDR teilte dem Kläger mit Schreiben vom 17.04.1969 mit, dass die zusätzliche Altersversorgung mit Ausscheiden aus der Tätigkeit an der Universität ungültig werde und bat um Rücksendung der Urkunde vom 09.03.1966. In der Folge war der Kläger vom 01.04.1969 bis 06.03.1977 beim VEB Filmfabrik W â∏¦ als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Abteilungsleiter beschäftigt und war anschlieÃ□end bis 30.06.1990 beim VEB Kombinat Kunstleder und Pelzverarbeitung L â∏¦ als Abteilungsleiter Produktion tätig.

Mit Entgeltbescheid vom 05.03.1998 stellte die Beklagte für die Zeit vom 01.11.1965 bis 31.03.1969 nachgewiesene Arbeitsentgelte während der Zeit der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der AVI fest.

Am 08.03.1999 beantragte der KlĤger bei der BfA als VersorgungstrĤger für die Zusatzversorgungssysteme die Feststellung und Anerkennung von zusätzlichen Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz nach dem AAÃ□G. Unter Bezugnahme auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) wäre zusätzlich zur erteilten Versorgungszusage ab 01.11.1965 die Zeit seit Beginn der Tätigkeit als Diplom-Chemiker bis zum 30.06.1990 als Zeit der Zugehörigkeit anzuerkennen.

Mit Feststellungsbescheid vom 26.04.1999 stellte die Beklagte zus $\tilde{A}$ xtzlich f $\tilde{A}$ 1/4r die Zeit vom 01.11.1964 bis 30.10.1965 die nachgewiesenen Arbeitsentgelte w $\tilde{A}$ xhrend der Zeit der Zugeh $\tilde{A}$ 1rigkeit zum Zusatzversorgungssystem fest. Ein weiterer Versorgungsanspruch bestehe nicht, da die Anspruchsvoraussetzungen f $\tilde{A}$ 1/4r die Einbeziehung in das System 1 nicht erf $\tilde{A}$ 1/4llt seien.

Den Widerspruch des Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) gers vom 20.05.1999 wies die Beklagte mit Bescheid vom 08.07.1999 zurück. Nach der Rechtsprechung des BSG komme es auf die Art der ausgeübten Tätigkeit, die erforderliche Qualifikation (Berufsabschluss) und den zutreffenden BeschĤftigungsbereich an. Der KlĤger gehĶre nicht zum Personenkreis der AngehĶrigen der technischen Intelligenz im Sinne des § 1 der Verordnung vom 17.08.1950 (GBI. I S. 844) Ã<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (ZAVO technInt) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Die Qualifikation als Diplom-Chemiker entsprÄxche nicht dem Titel eines Ingenieurs oder Technikers. Die tatsÄxchliche Ausübung einer ingenieurtechnischen TÃxtigkeit sei insoweit unbeachtlich. Die in der Zeit ab 01.04.1969 bis 30.06.1990 ausgeļbten TÃxtigkeiten als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Abteilungsleiter sei den sogenannten ErmessensfĤllen zuzurechnen. Anders als bei den ohne EinschrĤnkung Einzubeziehenden sei hier ausdrļcklich eine Ermessensentscheidung vorgesehen gewesen. Ohne erteilte Versorgungszusage (Einbeziehung) habe von dem Personenkreis niemand darauf vertrauen kA¶nnen, ihm werde eine Versorgungsrente im Leistungsfall bewilligt. Eine einer "Versorgungsanwartschaft"

gleichstehende Rechtsposition sei bis zum 30.06.1990 nicht entstanden. Eine bis zur SchlieÄ ung der Versorgungssysteme am 30.06.1990 nicht getroffene Ermessensentscheidung der damals dazu berufenen Stellen kĶnne durch eine Ermessensentscheidung des bundesdeutschen VersorgungstrĤgers nicht nachgeholt oder ersetzt werden.

Hiergegen richtete sich die am 20.07.1999 zum Sozialgericht (SG) Leipzig erhobene Klage, mit welcher der KlĤger sein Begehren weiterverfolgt. Die Auslegung des Begriffes "Ingenieure und Techniker" im Sinne der 2. Durchfļhrungsbestimmung (DB) vom 24.05.1951 sei im Hinblick auf die Einbeziehung der in der volkseigenen Industrie tÃxtig gewesenen Diplom-Chemiker zu prüfen. Im Bildungssystem der DDR sei der Abschluss auf Fachschulebene immer als Chemie-Ingenieur erfolgt, wĤhrend auf Hochschulebene der Abschluss als Diplom-Chemiker erfolgt wĤre. WĤhrend der TĤtigkeit in der Industrie habe er immer mit Chemie-Ingenieuren zusammengearbeitet und sei für deren Tätigkeit verantwortlich gewesen. Die Interpretation der Beklagten führe dazu, dass der Ingenieur in die Zusatzversorgung einbezogen werde und der fýr seine TÃxtigkeit verantwortliche Diplom-Chemiker nicht. Es unterliege keinem Zweifel, dass die TĤtigkeit eines Diplom-Chemikers in der Industrie von technischen und technologischen Problemen geprägt gewesen sei. Für den übrigen Teil der Ingenieure sei bis zum 30.06.1990 keine Zusage für eine Zusatzversorgung erfolgt. Für diesen Personenkreis sei jedoch die bis zum 30.06.1990 nicht getroffene Ermessensentscheidung nach dem Urteil des BSG vom 30.06.1998 (B 4 RA 11/98 R) nachgeholt worden. Der KlĤger legte dem SG ArbeitsvertrĤge etc. vor.

Das SG holte eine Auskunft der TU D  $\hat{a}_{\parallel}$  vom 22.12.1999 ein. Darin wurde mitgeteilt, dass nach Durchsicht der Personal- und Vorlesungsverzeichnisse der Technischen Hochschule/Universit $\hat{A}_{\pm}$  D  $\hat{a}_{\parallel}$  aus den Jahren 1950 bis 1968 festgestellt worden sei, dass das Studium der Chemie generell mit dem akademischen Grad Diplom-Chemiker geendet habe. Die Verfahrensweise zur Anerkennung einer Ingenieurt $\hat{A}_{\pm}$ tigkeit sei in den Verf $\hat{A}_{\pm}$ ungen und Mitteilungen des Staatssekretariats f $\hat{A}_{\pm}$ 1 das Hoch- und Fachschulwesen nach der Verordnung  $\hat{A}_{\pm}$ 2 ber die F $\hat{A}_{\pm}$ 3 hrung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12.04.1962 ab 01.08.1963 geregelt worden.

Mit Urteil vom 23.08.2000 gab das SG dem Klagebegehren statt und verurteilte die Beklagte unter Abänderung der Bescheide die Zeit vom 01.04.1963 bis 31.10.1964 sowie vom 01.04.1969 bis 30.06.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Anlage 1 Nr. 1 zum AAÃ□G) sowie die in diesen Zeiträumen tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Entgegen der Ansicht der Beklagten habe der Kläger in den streitigen Zeiträumen eine entgeltliche Beschäftigung ausgeýbt, die in der Versorgungsordnung der technischen Intelligenz als versorgungsberechtigend aufgelistet sei. Nach § 1 der 1. DB gelten als Angehörige der technischen Intelligenz unter anderem Ingenieure, Chemiker und Techniker. Danach sei die Tätigkeit als Diplom-Chemiker als versorgungsberechtigend konkret aufgelistet. Der Regelung könne nicht entnommen werden, dass Chemiker nur bei zusätzlicher Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur"

versorgungsberechtigt sein sollten. Nach § 1 Abs. 1 der 2. DB zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24.05.1951 (GBl. I S. 487) gehĶrten Chemiker mit Hoch- bzw. Fachschulabschluss allein auf Grund ihrer Qualifikation zu den AngehĶrigen der technischen Intelligenz. Anderes ergebe sich nicht aus den Regelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 der 2. DB. Danach gehĶrten zum Kreis der Versorgungsberechtigten unter anderem Ingenieure und Techniker der Chemie. Eine EinschrĤnkung gegenüber der 1. DB sei entgegen der Auffassung der Beklagten dahingehend nicht zu entnehmen, dass nunmehr der Titel eines Ingenieurs erforderlich wĤre. Das BSG sei in seiner Entscheidung vom 30.06.1998 (B 4 RA 11/98), in welcher ebenfalls ein Diplom-Chemiker die Feststellung weiterer Zusatzversorgungszeiten und Entgelte geltend gemacht habe, offenbar davon ausgegangen, dass diese Gruppe zu den in § 1 Abs. 1 der 2. DB aufgeführten Berufsgruppen gehöre, die fýr den Erwerb einer zusätzlichen Altersversorgung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles keiner weiteren Voraussetzung (Erteilung einer Versorgungszusage auf Antrag des Werkdirektors etc.) bedurft hÃxtten. Einer Eingrenzung des Kreises der Versorgungsberechtigten durch die 2. DB auf Ingenieure stehe entgegen, dass nach der 3. DB mit Chemikern obligatorisch Einzelverträge abzuschlieÃ∏en waren und in diese Verträge obligatorisch die zusÄxtzliche Altersversorgung entsprechend der Altersversorgung der technischen Intelligenz einzubeziehen gewesen sei. Des Weiteren habe das Studium der Chemie auf Hochschulebene in der DDR zur damaligen Zeit stets als "Diplom-Chemiker" geendet. Nach der Auslegung der Beklagten wýrden die höher qualifizierten Chemiker mit Hochschulabschluss von vornherein aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten ausgeschlossen. Der KlĤger sei nach der Gehaltsgruppe für das ingenieurtechnische Personal vergütet worden.

Gegen das am 23.10.2000 zugestellte Urteil legte die Beklagte am 01.11.2000 Berufung zum SAxchsischen Landessozialgericht (LSG) ein. Der KIAxger gehA¶re nicht zu dem Personenkreis, der nach dem Wortlaut der Versorgungsordnung damit habe rechnen kA¶nnen, in die zusAxtzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz einbezogen zu werden. Die Qualifikation als Diplom-Chemiker entsprÄxche nicht dem Titel eines Ingenieurs oder Technikers im Sinne der Versorgungsordnung. Der Verweis auf die 1. DB sei in diesem Zusammenhang nicht zutreffend, da diese mit der 2. DB bereits 1951 aufgehoben worden sei. Ebenso wenig kA¶nne der Hinweis auf tarifliche Bestimmungen greifen. Nach der Entscheidung des BSG vom 29.06.2000 (B 4 RA 63/99 R) kA¶nne die Zuordnung zu Grundlage ihrer erweiterten Anwendung gemacht werden. Die ausgeļbte BeschÄxftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter und als Abteilungsleiter in der Zeit ab 01.04.1969 bis 30.06.1990 kA¶nne lediglich zu den ErmessensfA¤llen gerechnet werden. Eine bis zur Schlie̸ung der Versorgungssysteme am 30.06.1990 nicht getroffene Ermessensentscheidung kanne nicht ersetzt werden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 23.08.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlĤger beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Er ist der Meinung, dass die TĤtigkeit als Diplom-Chemiker in der 1. DB als versorgungsberechtigt konkret aufgelistet sei. Sofern die ZugehĶrigkeit fļr einen Ingenieur oder Techniker der Chemie bejaht werde, müsse dies erst recht für einen Diplom-Chemiker gelten. Die ZugehĶrigkeit sei in der 1. DB ausdrücklich aufgeführt und habe im Nachhinein durch weitere Verordnungen nicht beschränkt werden können. Daher sei die ausgeübte Tätigkeit nicht zu den sogenannten Ermessensfällen zu rechnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden Rechtszýgen und die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

## Entscheidungsgründe:

Die fristgerechte und statthafte Berufung der Beklagten, <u>ŧ 143</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG), erweist sich als begrýndet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die streitige Beschäftigungszeit als Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem festgestellt wird.

Fù¼r die begehrte Feststellung ist das AAÃ□G anzuwenden. Nach § 1 AAÃ□G gilt das Gesetz fù¼r Ansprù¼che und Anwartschaften, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind. Die Zusatzversorgungssysteme sind in Anlage I zum AAÃ□G genannt, das unter Nr. 1 die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz nennt. Aufgabe des Trägers der Zusatzversorgung ist es nach § 8 AAÃ□G, dem Träger der fù¼r die Leistung zuständigen Rentenversicherung die Daten mitzuteilen, die zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Dabei gelten Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine entsprechende Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeù¼bt wurde, als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung, § 5 AAÃ□G.

Nach  $\hat{A}$ § 8 Abs. 2  $\hat{A}AA = G$  hat der Versorgungstr $\hat{A}$  ger der Rentenversicherung die versorgungsspezifischen Tatsachen (Zeiten der Zugeh $\hat{A}$  rigkeit, Arbeitsentgelte, Arbeitseinkommen,  $\hat{A}$  tigkeiten in der DDR) mitzuteilen, die nach den  $\hat{A}$  5 bis 8  $\hat{A}AA = G$  f $\hat{A}$  die sp $\hat{A}$  tere Entscheidung des Rentenversicherungstr $\hat{A}$  gers  $\hat{A}$  ber die  $\hat{A}$  he der SGB VI-Rente rechtserheblich sein  $\hat{A}$  nnen (BSG, Urteil vom 05.12.1996,  $\hat{A}$  RA 94/95). Dies bedeutet, dass der Versorgungstr $\hat{A}$  ger zun $\hat{A}$  chst festzustellen hat, f $\hat{A}$  welche Zeiten die Zugeh $\hat{A}$  rigkeit besteht. Das BSG hat dazu entschieden (Urteil vom 04.08.1998,  $\hat{A}$  RA 93/97 R): "Der Rechtsgehalt des  $\hat{A}$  5  $\hat{A}$  A $\hat{A}$  ist ausschlie $\hat{A}$  lich nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts zu ermitteln; es kommt weder auf die fr $\hat{A}$  here Auslegung der Versorgungsordnungen durch die Staatsorgane der DDR oder auf deren Verwaltungspraxis an, noch haben der Rentenversicherungstr $\hat{A}$  ger und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit die fr $\hat{A}$  heren "Anspr $\hat{A}$  che" unter Anwendung des fr $\hat{A}$  heren DDR-Rechts (hier

Versorgungsrechts) zu prüfen. Zugehörigkeitszeiten des § 5 AAÃ☐G liegen immer dann vor, wenn konkret eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt worden ist, derentwegen ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war, die in den Anlagen I und II des AAÃ☐G aufgelistet worden ist. Nur insoweit ist â☐☐ in faktischer Anknüpfung an von der DDR erlassene Bestimmungen â☐☐ zu klären, ob die ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit in einer Versorgungsordnung genannt ist."

Nach den anzuwendenden Kriterien war der KlĤger nicht einer Gruppe oder einem Berufsbild zuzuordnen, die in der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz oder einer Durchführungsbestimmung hierzu genannt ist. Nach der Entscheidung des BSG kommt es dabei nicht auf die Verwaltungspraxis in der DDR an. Dies könnte gegen die Anwendung der Durchführungsbestimmungen sprechen. Dies kann aber nur gelten, wenn es um Bestimmungen geht, die ihrer Art nach von der Verwaltung Belohnungen für Wohlverhalten zulieÃ∏en, die zu bestimmten Gelegenheiten erlassen wurden und den Betroffenen nicht bekannt waren. Bei den von dem Kläger und der Beklagten angeführten Durchführungsbestimmungen handelt es sich um Vorschriften, die im Gesetzblatt veröffentlicht wurden und bis zur SchlieÃ∏ung der Versorgungssysteme galten, bzw. durch veröffentlichte Vorschriften ersetzt oder ergänzt wurden (s.a. Urteil des BSG vom 30.06.1998, Az.: B 4 RA 11/98 R).

Die Verordnung über die zusÃxtzliche Altersversorgung selbst führt nicht aus, welcher Personenkreis zur technischen Intelligenz gehĶrt. Der Kreis wird vielmehr durch die 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und in den gleichgestellten Betrieben vom 26.09.1950 und in der 2. DB zur Verordnung über die zusĤtzliche Altersvorsorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und in den gleichgestellten Betrieben vom 24.05.1951 festgelegt. So bestimmt die 1. DB in § 1, dass als Angehörige der technischen Intelligenz gelten Ingenieure, Chemiker und Techniker, die konstruktiv und schäfpferisch in einem Produktionsbetrieb verantwortlich tÄxtig sind und hervorragenden Einfluss auf die HerstellungsvorgĤnge nehmen. § 3 bestimmt hierzu, dass die volkseigenen Betriebe ihre VorschlĤge an das für sie zuständige Ministerium einreichen. Die Bestätigungen (ýber die Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung) sind von dem zustĤndigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen. Auf Grund der BestÄxtigung hatten die Vereinigungen der volkseigenen Betriebe die zusÄxtzlich zu versorgenden Mitarbeiter der technischen Intelligenz bei der Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg in Potsdam anzumelden. Diese hatte den Versicherungsschein zuzustellen. Dieses Verfahren zeigt, dass die Formulierung "konstruktiv und schöpferisch â□¦" ein gesondertes Kriterium für die Einbeziehung ist.

Die Regelungen der 1. DB zeigen, dass der Kreis der Versorgungsberechtigten durch diese verĶffentlichte Vorschrift nicht endgļltig bestimmt wurde. Es war vielmehr noch ein Auswahlakt vorzunehmen. Soweit das Bundessozialgericht entschieden

hat, dass es auf die praktische Durchführung, die Auslegung der Versorgungsordnung seitens der DDR-Organe oder eine der Versorgungsordnung widersprechende oder diese relativierende Beschlusslage seitens der ehemaligen DDR nicht ankomme (Urteil des BSG vom 30.06.1998, <u>4 RA 11/98</u>) kann dies für die 1. DB nur bedeuten, dass eine objektive Bestimmung des Kreises der Versorgungsberechtigten nicht möglich ist. Eine Einbeziehung des Klägers in den Kreis der technischen Intelligenz ist durch diese Vorschrift nicht erfolgt. Eine objektive Bestimmung des Kreises ist nicht möglich. Vielmehr konnten aus dem Kreis der Mitarbeiter mit technischen Berufen besonders wichtige Personen in die zusätzliche Altersversorgung einbezogen werden.

Die nach § 5 der Versorgungsordnung erlassene 2. DB zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz umschreibt den Kreis der Versorgungsberechtigten:

"Als Angehörige der technischen Intelligenz im Sinne des § 1 der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben gelten: Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete, wie Ingenieure und Techniker des Bergbaus, der Metallurgie, das Maschinenbaues, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik, der Chemie, des Bauwesens und Statiker. Zu diesem Kreis gehören ferner Werkdirektoren und Lehrer technischer Fächer an den Fach- und Hochschulen. AuÃ∏erdem können auf Antrag des Werkdirektors durch das zuständige Fachministerium bzw. die zuständige Hauptverwaltung auch andere Personen, die verwaltungstechnische Funktionen bekleiden, wie Stellvertretende Direktoren, Produktionsleiter, Abteilungsleiter, Meister, Steiger, Poliere im Bauwesen, Laboratoriumsleiter, Bauleiter, Leiter von produktionstechnischen Abteilungen und andere Spezialisten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Techikers haben, aber durch ihre Arbeit bedeutenden Einfluss auf den Produktionsprozess ausüben, eingereiht werden."

Diese Formulierung zeigt, dass AngehĶrige bestimmter Berufe unabhĤngig von irgendwelchen staatlichen Akten in den Kreis der Versorgungsberechtigten einbezogen sind. Die Inhaber bestimmter Funktionen konnten durch einen zusĤtzlichen Akt in den Kreis der Versorgungsberechtigten einbezogen werden. Zu diesem Personenkreis gehĶrt der KlĤger, nicht zu den Personen, die kraft ihrer Ausbildung der zusĤtzlichen Altersversorgung angehĶren. Die Vorschrift engte auch entgegen der Ansicht des SG nicht den Kreis der ZugehĶrigen ein. Die 1. DB lieÄ∏ eine Versorgungszusage an die Personen zu, die verantwortlich tĤtig waren und und hervorragenden Einfluss auf die HerstellungsvorgĤnge nahmen. Dies ist nach der 2. DB weiter ein Teil der Personen, die auf Antrag des Werkdirektors in den Kreis der Versorgungsberechtigten aufzunehmen war. Dieser Kreis wurde aber um weitere Berufe und Funktionen erweitert. AuÄ∏erdem wurde zusĤtzlich ein Kreis von Personen mit bestimmten Berufsabschlļssen bestimmt, der ohne verantwortliche TĤtigkeit und hervorragenden Einfluss auf die Produktion der technischen Intelligenz zugerechnet wurde.

Dem Argument, dass die Bezeichnung Ingenieur in der

Durchführungsbestimmung "umgangssprachlich" verwendet sei, damit alle gemeint seien, die eine IngenieurtÄxtigkeit ausļben, kann nicht gefolgt werden. Dagegen spricht schon die Formulierung der Bestimmung, die von dem formellen Begriff ausgeht. Ausdrücklich geregelt ist, dass "andere Spezialisten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers haben," einbezogen werden kA¶nnen. Der KlĤger ist Diplom-Chemiker, nicht Chemie-Ingenieur. Er ist und war nicht berechtigt, den Titel Ingenieur zu fýhren. Diese Berechtigung regelte die Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12.04.1962, GBI. II S. 278. Nach § 1 der Verordnung war die Berechtigung an den Nachweis eines abgelegten technischen Examens an einer deutschen Hochschule oder UniversitÄxt vor 1945 oder der DDR ab 1945 mit der Verleihung des entsprechenden Diploms, oder durch Besitz eines Ingenieurzeugnisses einer Fachschule oder an die Zuerkennung der Berufsbezeichnung durch andere gesetzliche Vorschriften gebunden. Der KlĤger gehĶrt auch nicht zu dem Personenkreis, der nach § 2 der Verordnung gleichgestellt ist. Hier geht es um Ausbildungen vor 1945 oder AbschlA1/4sse anderer Staaten. Dem KlAzger wurde der Titel auch nicht nach § 3 der Verordnung zuerkannt.

Eine ZugehĶrigkeit des KlĤgers zur ZAVO technInt ergibt sich auch nicht aus der 3. DB zur Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung. Diese Vorschrift beschreibt nicht den Kreis der ZugehĶrigen zur technischen Intelligenz sondern nimmt Bezug auf den nach anderen Vorschriften feststehenden Begriff. Die Verordnung ýber die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.08.1950, GBl. S. 839, betrifft die LA¶hne aller Arbeiter und Angestellten. Der Begriff technische Intelligenz kommt in der Verordnung nicht vor. Sie l\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\) sst nur in \(\tilde{A}\)\(\tilde{9}\) 4 den Abschluss von EinzelvertrĤgen mit leitenden Angestellten und FachkrĤften besonderer Qualifikation zu, also nicht beschrÄxnkt auf AngehĶrige der technischen Intelligenz. In § 5 befindet sich eine ErmĤchtigung zum Erlass von Durchführungsbestimmungen. Die 3. DB beschäftigt sich mit Einzelverträgen nach § 4 der Verordnung. In § 1 der Durchführungsbestimmung ist der Kreis genannt, mit dem EinzelvertrĤge abzuschlieÃ∏en sind. Hierbei ist nur auf einen Teil der Personen verwiesen, der in § 1 Abs. 1 der 2. DB zur Verordnung über die zusĤtzliche Altersversorgung genannt ist. Die AufzĤhlung der einzelnen Berufe steht unter der PrÄxmisse, dass EinzelvertrÄxge mit solchen AngehĶrigen der technischen Intelligenz abzuschlie̸en sind, "die verantwortlich tätig sind und hervorragenden Einfluss auf die Produktion nehmen." Damit ist der Kreis der ZugehĶrigen nicht objek- tiv durch die Beschreibung in der Vorschrift bestimmt. Es ist wieder ein zusĤtzlicher Prļfungsakt nĶtig. Der Entscheidung, wer hervorragenden Einfluss auf die (sozialistische) Produktion hatte, kann aus heutiger Sicht nicht mehr getroffen werden. Aus diesem Grund kann auch nicht gesagt werden, ob der KlĤger einen Anspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages hatte. Die ̸berprüfung zeigt auch, dass durch die Vorschrift kein anderer Kreis der Versorgungsberechtigten bestimmt wurde. Vielmehr wur- de festgelegt, dass mit bestimmten Mitarbeitern, die aus Sicht des Betriebes sehr wichtig waren, Einzelverträge zu schlieÃ∏en waren, die dann zwingend die Zugehörigkeit zur zusĤtzlichen Altersversorgung beinhalteten. Dieser genannte Kreis gehĶrte zu den Arbeitnehmern, der nach § 1 Abs. 1 der 2. DB nach dem Beruf der

Altersversorgung zuzuordnen war oder auf Antrag des Werkdirektors in den Kreis einzureihen war. Die beiden Personenkreise stimmten aber nicht überein, denn z. B. Ingenieure oder Techniker, die keinen hervorragenden Einfluss auf die Produktion hatten und auch nicht verantwortlich tätig waren, hatten keinen Anspruch auf einen Einzelvertrag.

Damit steht fest, dass der Klå¤ger zu dem Kreis der techni- schen Intelligenz gehå¶rt, der der zuså¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz angehå¶rte, wenn das zustå¤ndige Fachministerium auf Antrag des Werkdirektors ihn in den Kreis eingereiht hatte, damit eine Versorgungszusage erteilt war. Nach der Versorgungszusage ist dann aber die gesamte Zeit der Tå¤tigkeit dem Versorgungssystem zuzurechnen (so der dem Urteil des BSG vom 30.06.1998, Az.: B 4 RA 11/98 R, zugrunde liegende Fall). Die Ermessensentscheidung å½ber die Aufnahme in die zuså¤tzliche Altersversorgung kann nicht mehr getroffen werden. Die Zusatzversorgungssysteme wurden zum 30.06.1990 geschlossen. Få½r die Entscheidung waren Minister oder andere Gremien der DDR zustå¤ndig. Durch den Beitritt der Bundeslå¤nder der frå¼heren DDR zur Bundesrepublik ist die DDR samt ihren Untergliederungen ohne Rechtsnachfolger untergegangen (Urteil des BSG vom 24.03.1998, Az.: B 4 RA 86/95 R = BSGE 82, 77).

Das zweijährige postgraduale Fernstudium des Klägers an der Humbolt-Universität B â∏¦ zur Ausbildung von Spezialisten des Patentwesens auf der Grundlage einer Zulassung zur Ausbildung von Patentingenieuren rechtfertigt die Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem nicht, sofern dazu eine Urkunde der Universität von 1974 zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums vorgelegt worden ist.

Aus diesen Gründen war das Urteil des SG Leipzig vom 23.08.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193 SGG</u>.

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zuzulassen, § 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024